



Bern, 2019

Technische Richtlinie 2: Kontrolle der zugelassenen Betriebe

1. Organisation der Kontrollen

1.1 Übertragung der Kontrolle

Auf der Grundlage von Art. 50a WaG¹ i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Bst. c PSV² überträgt das BAFU die Kontrolle der Betriebe nach Art. 37 PSV auf unabhängige Kontrollorganisationen. Beratung, Überprüfung sowie Aus- und Weiterbildung der Kontrollorganisationen erfolgen durch das BAFU.

1.2 Zuteilung der zu kontrollierenden Betriebe

Die nach Art. 37 PSV antragstellenden Betriebe haben bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation auszuwählen. Sobald ein Vertrag zwischen dem antragstellenden Betrieb und der Kontrollorganisation besteht, kann das BAFU dem Betrieb die Zulassung erteilen.

1.3 Zuteilung der Kontrollpersonen

Die Zuteilung der Kontrollpersonen erfolgt durch die Kontrollorganisation aufgrund firmeneigener Kriterien. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kontrollpersonen kein eigenes Interesse am Ergebnis der Betriebsbesichtigung haben und über die nötigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2. Kontrollen

2.1 Kontrollziele

Die Kontrolle besteht aus einer allgemeinen Betriebskontrolle und bei den Behandlern zusätzlich aus einer technischen Kontrolle. Die allgemeine Betriebskontrolle stellt sicher, dass der zu kontrollierende Betrieb in seiner Administration und in den Betriebsabläufen die Vorgaben der Technischen Richtlinie 1 des BAFU erfüllt. Die technische Kontrolle stellt sicher, dass die Technische Richtlinie 3 eingehalten wird. Sie erfolgt mittels einer Referenzmessung, so wie sie für die einzelnen Behandlungsverfahren in den Technischen Richtlinien 3a, 3b und 3c definiert ist.

2.2 Frequenz der Kontrollen

Bei der Erstkontrolle und im folgenden Jahr wird eine Betriebskontrolle sowie bei den Behandlern zusätzlich eine technische Kontrolle durchgeführt. Danach erfolgen die Kontrollen jeweils alle zwei Jahre. Werden Mängel festgestellt kann das BAFU weitere Kontrollen veranlassen.

3. Durchführung der Kontrolle

3.1 Massnahmen in den Betriebsabläufen zur Sicherstellung des ISPM 15

Die Betriebe beschreiben ihre Massnahmen zur Sicherstellung des ISPM 15 in den Bereichen Schulung der Mitarbeiter, Massnahmen im Warenfluss und Massnahmen bei den Arbeitsabläufen. Die beschriebenen Massnahmen werden bei den Betriebskontrollen anlässlich eines Betriebsrundganges kontrolliert (siehe Kontrollrapport Betriebskontrolle ISPM 15 „Hersteller“ bzw. „Behandler“).

3.2 Behandlungseinrichtung bei Behandlern³

Das Betriebsdossier „Behandlungseinrichtung“ wird vom Betrieb erstellt und aktualisiert. Die Kontrollorganisation überprüft dieses auf Vollständigkeit und bereinigt in Zusammenarbeit mit dem Betrieb das Dossier. Gibt es Änderungen bei der Behandlungseinrichtung so müssen diese dem BAFU innert 30 Tagen gemeldet werden.

¹ Bundesgesetz über den Wald, Waldgesetz; SR 921.0.

² Verordnung über Pflanzenschutz, Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20.

³ Bei den Herstellern von Holzverpackungen gemäss 15 wird kein Betriebsdossier „Behandlungseinrichtung“ erstellt.

3.3 Anmelden der Kontrolle

Die Kontrolle ist durch die Kontrollorganisation vor der Durchführung dem Betrieb anzukündigen. Dabei ist zu beachten, dass eine betriebsverantwortliche Person für den Empfang der Kontrollperson und deren Einführung in den Betrieb zur Verfügung steht und im Verlauf der Kontrolle bis zu deren Abschluss erreichbar bleibt. Der Zeitpunkt und Ablauf der Kontrolle wird mit der verantwortlichen Person vereinbart. Das BAFU kann jederzeit zusätzliche Kontrollen ohne Voranmeldung durchführen.

3.4 Grundlagen zur Kontrolle durch die Kontrollorganisation

Die Kontrollperson muss im Besitz folgender Dokumente sein, welche für die Kontrolle von Bedeutung sind:

- ISPM 15 - Zulassungsverfügung des BAFU mit Zulassungsnummer
- Betriebsdossier „Massnahmen in den Betriebsabläufen“
- Betriebsdossier „Behandlungseinrichtung“ (bei Behandlern)
- Technische Richtlinie 3 und spezifische Behandlungsrichtlinie, sowie Behandlungs-/Kontrollprotokolle (bei Behandlern)
- Bisherige Kontrollrapporte Betriebskontrollen

Zur Kontrolle des Warenflusses und der Kennzeichnung muss ausserdem der Zugang zu den Lieferscheinen und Rechnungen gewährleistet sein.

3.5 Ablauf der Kontrolle

Der detaillierte Ablauf der Kontrolle mit den erforderlichen Schritten ist aus den Kontrollrapporten Betriebskontrolle Behandler / Hersteller bzw. aus den Anhängen 3a und 3b zu entnehmen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Jegliche Feststellungen welche abweichend von der Zulassung bzw. den bestehenden Auflagen sind, müssen im Kontrollrapport festgehalten werden.
- Es muss eine Gesamtbeurteilung erstellt werden.
- Abschluss der Kontrolle durch Schlussbesprechung
- Die Kontrollperson visiert den Kontrollrapport.
- Die betriebsverantwortliche Person muss, nachdem sie vom Kontrollergebnis Kenntnis genommen hat, den Kontrollrapport unterschreiben. Sie erhält auf Wunsch eine Kopie des Kontrollrapportes zu ihren Akten. Verweigert die betriebsverantwortliche Person die Unterschrift, wird dem Betrieb das Ergebnis der Kontrolle per eingeschriebenem Brief eröffnet.⁴

4. Kontrolle der Betriebe nach Zulassungsart

Die Betriebe werden gemäss Ihrer Zulassungsart als Hersteller oder Behandler kontrolliert. Betriebe, welche sowohl als Hersteller als auch als Behandler zugelassen worden sind, werden nach den jeweiligen Kontrollauflagen sowohl als Hersteller als auch als Behandler getrennt kontrolliert.

5. Meldung bei Missständen

Werden Missstände festgestellt, macht die Kontrollperson unmittelbar nach der Kontrolle per Telefon 058 485 04 83 oder E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch eine Meldung an das BAFU.

⁴ Bei Problemen oder Nachkontrollen steht auf Anfrage hin ein Vertreter des BAFU/EPSP zur Verfügung.

6. Kontrollergebnisse und Datenverwaltung

- Dem BAFU muss spätestens 14 Tage nach der Kontrolle eine Kopie des Kontrollrapportes zugestellt werden.
- Bei der Erstkontrolle wird dem BAFU auch eine Kopie des aktualisierten Betriebsdossiers (inkl. technische Infos) zugestellt.
- Bei Bedarf kann das BAFU zusätzlich telefonisch informiert werden.
- Die Kontrollorganisation legt die Originale des Kontrollrapportes zusammen mit dem Betriebsdossier ab. Dies kann auch digital geschehen.
- Alle Betriebsdaten, die Kontrollinformationen und das Ergebnis der Kontrolle sind vertraulich und dürfen nicht oder nur mit Erlaubnis des Betriebes an Dritte weitergegeben werden.

7. Widerruf und Auflagen

Erfüllt ein Betrieb seine Pflichten nach Art. 37 PSV nicht mehr, so kann das BAFU folgende Massnahmen treffen⁵:

- Zulassung nur unter Bedingungen wie z.B. Terminüberprüfung, Massnahmen zur Behebung der Mängel und Nachkontrollen;
- Widerruf der Zulassung.

Der getroffene Entscheid wird dem Betrieb in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet und der Kontrollorganisation unter Wahrung der Vertraulichkeit mitgeteilt.

8. Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle wird aufgrund begründeten Verdachts auf Verletzung der Pflichten des Betriebes nach Art. 37 PSV durch das BAFU verfügt. Vorgenommen wird die Nachkontrolle durch die Kontrollorganisation oder das BAFU. Die Kosten werden vom Betrieb getragen und nach Aufwand verrechnet.

9. Kostenberechnung und Rechnungsstellung

Die Kosten der Betriebskontrollen und der technischen Überprüfung der Anlagen tragen die Betriebe. Die Kostenberechnung und die Rechnungsstellung an den kontrollierten Betrieb ist Sache der Kontrollorganisation.

10. Meldepflicht

Gibt es Änderungen in Zusammenhang mit den Anmeldungsgrundlagen (z.B. Änderungen bei den technischen Voraussetzungen/technisches Dossier oder beim Status Hersteller/Behandler), so müssen diese dem BAFU innert 30 Tagen gemeldet werden. Erfüllt ein Betrieb seine Pflichten nur ungenügend oder nicht, so kann das BAFU die Zulassung widerrufen.

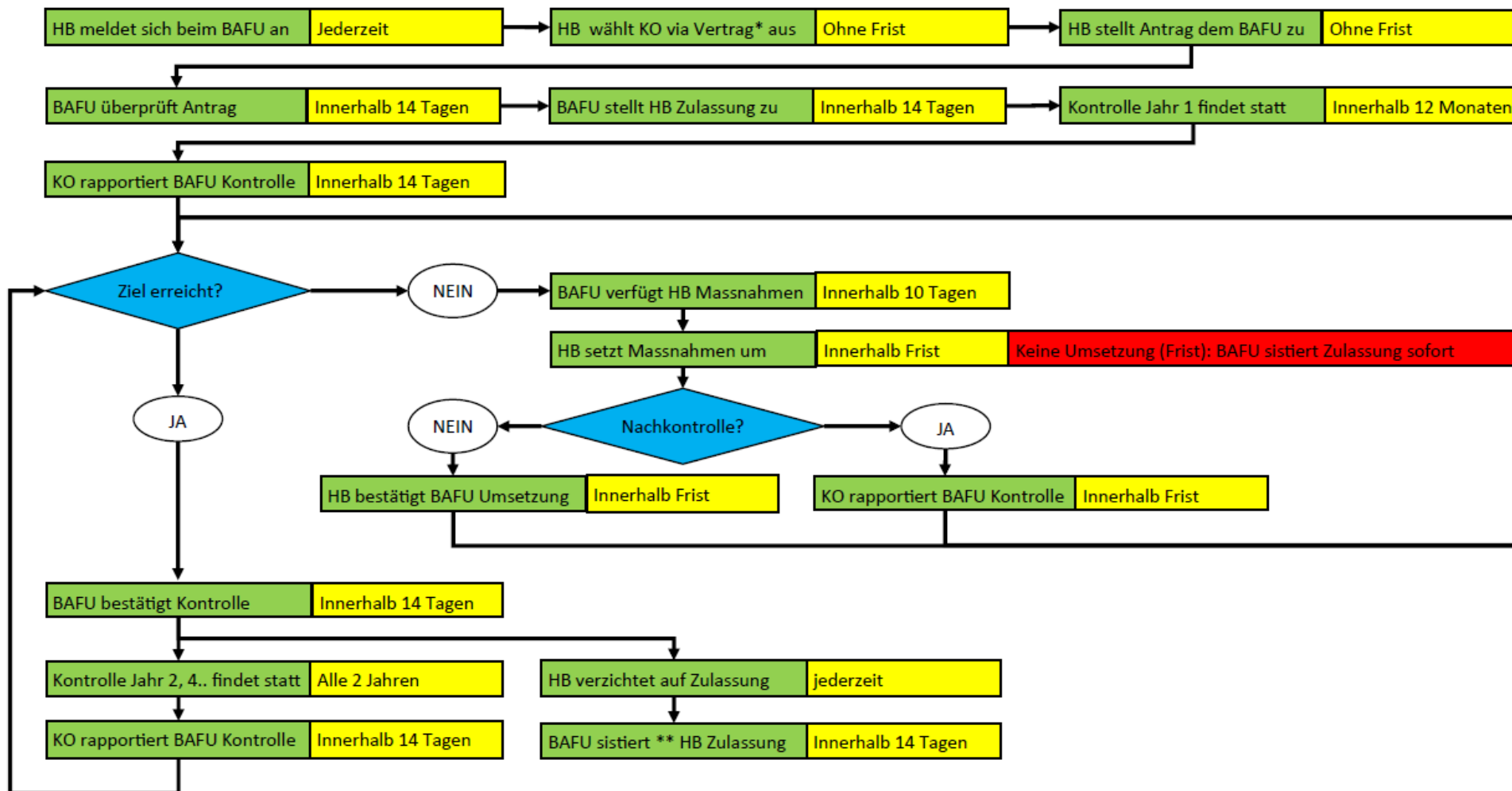
11. Kontaktadresse

Bundesamt für Umwelt BAFU
Andrea De Boni
Abteilung Wald
3003 Bern
Tel: 058 485 04 83
E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

Anhang:

- Übersichtsschema zu den ISPM 15 Export Kontrollen

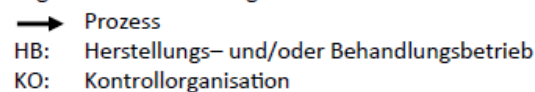
⁵ Art. 40 PSV.



Symbole:



Legende und Abkürzungen:



*Der Vertrag bindet die HB und die KO und liegt den Termin für die zwei ersten Kontrollen fest.

**Die Zulassung kann nach einer Sistierung mit der gleichen Nummer wieder aktiviert werden.